

Schulordnung der Gemeinde Sils i.E./Segl

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

¹ Die Gemeinde führt folgende obligatorischen Schulstufen: Schulstufen und Unterrichtssprache

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) mittels vertraglicher Abmachung oder im Gemeindeverband besuchen die Oberstufenschüler die Schule in St. Moritz

² Für fremdsprachige Kinder ist der Kindergartenbesuch obligatorisch.

³ Die Gemeinde hat eine romanische Schule. Die Unterrichtssprachen in Schrift und Wort sind „Puter“ und Schriftdeutsch.

Art. 3

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht. Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Art. 4

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit. Blockzeit

Art. 5

Die Gemeinde bietet nach den Vorgaben des kantonalen Rechts weitergehende Tagesstrukturen an. Tagesstrukturen

Art. 6

Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet. Zusätzliche Angebote

Art. 7

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist das Fachteam Integrierte Förderung zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Art. 8

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

II. Schulpflicht / Schulerfüllung**Art. 9**

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken.

Absenzen / Urlaube

² Wer als erziehungsberechtigte Person das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig und pünktlich zur Schule schickt, wird nach den Vorgaben des kantonalen Schulgesetzes bestraft.

³ Die Absenzen- und Urlaubsregelung wird in einem Reglement durch den Schulrat geregelt.

⁴ Der Schulrat kann die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrern und Schülern verbindlich in einer Schulvereinbarung regeln.

Art. 10

Schulreisen, Exkursionen und Chalandamarz gelten als Schulzeit. Die Teilnahme ist für die Schüler obligatorisch.

Schulreisen, Exkursionen, Bräuche

Art. 11

¹ Die Hausaufgaben sollen die Schüler zu selbständiger Arbeit erziehen und ihnen helfen, das Gelernte zu üben und zu vertiefen oder neue Unterrichtsthemen vorzubereiten. Sie geben den Erziehungsberechtigten auch Einblick in Unterrichtsstoffe und Arbeitsweise der Schule. Trotz Hausaufgaben soll den Kindern genügend Freizeit verbleiben.

Hausaufgaben

² Die Schüler sind durch die Schule anzuleiten, wie Hausaufgaben richtig und zweckmässig bearbeitet werden. Bei Bedarf bieten die Erziehungsberechtigten bei den Hausaufgaben die nötige Unterstützung.

III. Lehrpersonen

Art. 12

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

IV. Schulleitung

Art. 13

Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein. Die Verantwortung (und damit auch die Verpflichtung für eine angemessene Kontrolle) liegt auch in einer geleiteten Schule beim Schulrat.

Schulleitung

V. Schulrat

Art. 14

¹ Der Schulrat besteht aus der in der Gemeindeverfassung geregelten Anzahl Mitglieder.

Organisation

² Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

³ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 16

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatori-

schen Schulzeit;

6. Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
7. Festlegung des Ferienplans;
8. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
9. Erlass einer Disziplinarordnung und einer Schulhausordnung;
10. Erlass eines Leitfadens für den Schulweg;
11. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
12. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
13. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
14. Ahndung von Verstössen gegen Vorschriften des kantonalen Schulgesetzes;
15. Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.

³ Die Gemeinde Sils stellt die notwendigen Schulräumlichkeiten zur Verfügung und sorgt für den Unterhalt. Sie übernimmt die Anschaffungskosten für zeitgemässe Unterrichtsmittel und zahlt das Schulmaterial. Für übermässigen Verbrauch von Schulmaterial haben die jeweiligen Schüler selbst aufzukommen.

⁴ Der Schulrat ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand einen jährlichen Voranschlag zu unterbreiten, der die voraussichtlichen Kosten für Anschaffungen wie Geräte, Mobilien und Verbrauchsmaterial enthalten soll.

Art. 17

Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

VI. Rechtspflege

Art. 18

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 19

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden inkraft und ersetzt die Schulordnung samt Disziplinarordnung, Reglement für den Kindergarten und Schulhausordnung vom 9. Oktober 1987.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung Sils i.E./Segl erlassen am ...

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Meuli

Marc Römer

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom